

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. August 1996

2497. Nutzungsplanung Dietikon (Revision)

Am 28. März 1996 setzte der Gemeinderat Dietikon die revidierte Nutzungsplanung, bestehend aus der Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einem Waldabstandslinienplan und einem Wald- und Gewässerabstandslinienplan, fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Bescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommission I vom 21. Juni 1996 zwei Rekurse eingereicht. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Die Revision enthält im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Am Zonenplan wurden verschiedene Änderungen vorgenommen und die Empfindlichkeitsstufen zugeordnet. Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor.

Die gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 28. März 1996 eingereichten Rekurse wenden sich gegen die Lärmempfindlichkeitsstufe in der Wohnzone W40/80 im Gebiet der mittleren Post- und Bertastrasse sowie gegen die Gestaltungsplanpflicht zwischen Mühlehaldenstrasse und Reppisch. Der Ausgang der Rekursverfahren hat keinen Einfluss auf die zur Genehmigung vorliegenden Teile der Bau- und Zonenordnung. Der beantragten Teilgenehmigung steht gemäss § 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nichts im Wege.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Mit Art. 35 Bauordnung wurde offensichtlich versehentlich die Bestimmung über die Aufhebung bisherigen Rechts der bisher gültigen Bauordnung (RRB Nr. 197/1988) übernommen. Dieser Fehler ist bei der Drucklegung formlos zu beheben.

Im übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Zonierung der Gebietes Niederfeld ist Gegenstand einer separaten Vorlage.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 28. März 1996 revidierte Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, dem Waldabstandslinienplan und dem Wald- und Gewässerabstandslinienplan Vogelau, wird unter Vorbehalt gemäss Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Infolge hängiger Rekurse werden die Lärmempfindlichkeitsstufe in der Wohnzone W40/80 im Gebiet der mittleren Post- und Bertastrasse sowie die Gestaltungsplanpflicht zwischen Mühlehaldenstrasse und Reppisch einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bau- und Zonenordnung, des Zonenplans, des Waldabstandslinienplans und des Wald- und Gewässerabstandslinienplans Vogelau), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi